Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
cn=Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, email=info@mpier.uni-frankfurt.de, o=Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, c=DE

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XXIII

Herausgegeben von Dieter Simon
und Michael Stolleis

Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1996

Detlef Döring

Neue Pufendorf-Ausgaben*

Samuel von Pufendorf zählt zu den (nicht wenigen) Persönlichkeiten der deutschen Kultur- und Geistesgeschichte, die seitens der ausländischen Forschung stärkere Beachtung gefunden haben, als dies in Deutschland selbst geschehen ist. Vor allem im angloamerikanischen Raum sowie in Italien und Frankreich sind zum Thema „Pufendorf und sein Werk" in den letzten Jahrzehnten bemerkenswerte Arbeiten (Editionen, Bücher, Aufsätze) vorgelegt worden. Nun war der Einfluß von Pufendorfs Werk, vor allem natürlich seiner Arbeiten zum Naturrecht, von einem so ausgesprochen internationalen Charakter, daß diese relativ intensive Beschäftigung des Auslandes mit seiner Person nicht so erstaunlich erscheint, ja in einem besonderen Maße zu begrüßen ist. Es steht dennoch der deutschen wissenschaftsgeschichtlichen Forschung nicht gut an, daß eine der wenigen geistig bahnbrechenden Gestalten des für die moderne Geschichte so wichtigen 17. Jahrhunderts, die Deutschland hervorgebracht hat, so geringe Beachtung findet. Immerhin bahnt sich in letzter Zeit eine spürbare Verbesserung der Situation an. Beim Akademie-Verlag (Berlin) soll eine auf zehn Bände angelegte historisch-kritische Edition der wichtigsten Werke Pufendorfs erscheinen, die einen der schwerwiegensten Mängel der gesamten bisherigen Forschung beseitigen wird – das Fehlen einwandfreier, sämtliche Textüberlieferungen berücksichtigender, ausführlich kommentierter Ausgaben der Schrif-

* Samuel von Pufendorf, *Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur*, hg. und übersetzt von Klaus Luig. (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 1). Frankfurt am Main, Leipzig: Insel 1994. 259 S., DM 76,–

Samuel Pufendorf, *On the Duty of Man and Citizen According to Natural Law*, ed. by James Tully, translated by Michael Silverstone. (Cambridge texts in the history of political thought). Cambridge: Cambridge University Press 1991. xliv, 183 pp., £12.95

Samuel von Pufendorf, *Die Verfassung des deutschen Reiches*, hg. und übersetzt von Horst Denzer. (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 4). Frankfurt am Main, Leipzig: Insel 1994. 340 S., DM 76,–

ten eines der großen Polyhistoren seines Jahrhunderts.[1] Es dürfte allerdings noch geraume Zeit erfordern, bis diese Ausgabe zum Abschluß gelangen wird. Legitim und begrüßenswert wären daher auch in den nächsten Jahren sog. Leseausgaben (ohne umfangreiche textkritische und kommentierende Apparate) und vor allem Übersetzungen. Außer seiner „Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten" und einigen kleinen Arbeiten hat Pufendorf seine gesamten Publikationen in Latein verfaßt, was heute einer Rezeption seiner Texte schon im Bereich der anspruchsvolleren wissenschaftlichen Forschung hinderlich ist. Es ist daher unbedingt zu würdigen, daß in die vom Insel-Verlag begründeten und von Hans Meier und Michael Stolleis herausgegebenen Reihe *Bibliothek des deutschen Staatsdenkens* gleich zwei Schriften Pufendorfs in modernen Übersetzungen Aufnahme gefunden haben: *De officio hominis et civis* und *De statu imperii Germanici.*

Den Eröffnungsband der neuen Reihe bildet Pufendorfs bekanntestes, wenn auch keineswegs bedeutendstes Werk, „De officio hominis et civis" (Erstausgabe 1673). Wohl nur ganz wenige wissenschaftliche Bücher der frühen Neuzeit haben so viele Ausgaben, so viele Übersetzungen erfahren wie diese in der Hauptsache für die studentische Jugend gedachte Zusammenfassung der in „De jure naturae et gentium" auf über 1000 Seiten entwickelten Anschauungen Pufendorfs zum Naturrecht. Es gibt keine moderne deutsche Übersetzung dieses Grundwerkes der Moderne,[2] die Legitimation der vorgelegten Publikation kann also nicht dem geringsten Zweifel unterliegen. Zweifeln läßt sich jedoch anhand dieses 1. Bandes, ob genauer durchdacht worden ist, welches Publikum die „Bibliothek" eigentlich erreichen soll. Offensichtlich ist sie weder allein für den speziellen Fachkreis der sich mit der Geschichte des Staatsdenkens beschäftigenden Wissenschaftler gedacht, noch will sie zuerst und vor allem dem Studierenden preisgünstige lesbare Texte anbieten. Ihr Ziel ist höher gesteckt – die „lebendige politische Kultur" (so der Klappentext) unserer Zeit soll

[1] Samuel von Pufendorf, Gesammelte Werke, hg. von Wilhelm Schmidt-Biggemann. Als erster Band ist angekündigt: Briefwechsel, hg. von Detlef Döring, Berlin 1996. Weitgehend nicht oder wenig beachtete Texte erschließt jetzt folgende Edition: Samuel von Pufendorf, Kleine Vorträge und Schriften. Texte zu Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Kirche und Völkerrecht, hg. und eingeleitet von Detlef Döring, (Ius Commune Sonderheft 72), Frankfurt am Main 1995.

[2] Eine von Erik Wolf 1948 besorgte (übrigens im Buchhandel noch lieferbare) Übersetzung bringt nur „ausgewählte Stücke", d. h. einige Kapitel des 1. Buches.

gefördert werden. Wie dies gemeint sein könnte, illustrieren vielleicht einige Sätze von Niklas Luhmann aus seiner Rezension der ersten Bände der „Bibliothek". Dieser sieht den Wert der Reihe in dem Beitrag, den sie über die Beschäftigung mit der Geschichte für die Bewältigung von Gegenwartsfragen leiste. Man könne so lernen, „daß Begriffsapparate und Unterscheidungen, also Instrumente der Konstruktion von Wirklichkeit, teils von Traditionen bestimmt sind, deren Relevanz man überprüfen müßte, und teils so offensichtlich unanwendbar geworden sind, daß man fragen muß: Was war das Problem, und wo ist es geblieben? Geschichte lehrt nicht unbedingt erfolgversprechende Praktiken. Sie lehrt vor allem Kontext und Kontingenz."[3] Kann die „Bibliothek" Kontext und Kontingenz der Geschichte des Staatsdenkens vermitteln?

Klaus Luig, der als Rechtshistoriker international bekannte Herausgeber des ersten Bandes,[4] will mit seiner Edition einem „möglichst großen Kreis von Lesern einen Zugang" zu den Lehren Pufendorfs eröffnen (p. 217). Nach den einleitenden Abschnitten des Nachwortes, wo auf ein von Hans Küng entworfenes Weltethos-Projekt eingegangen wird, möchte man vermuten, daß es dem Herausgeber in einem besonderen Maße um die aktuelle Bedeutung der Beschäftigung mit Pufendorfs Naturrecht geht, also um die Förderung der „lebendigen politischen Kultur". Ob seine Edition dazu angetan ist, dieses Ziel in einem optimalen Sinne zu erfüllen, ist dem Rezensenten aus verschiedenen Gründen doch fraglich. Auch eine Leseausgabe sollte nach seinem Verständnis nicht nur den blanken Text bieten, sondern ein Minimum an Erklärungen, die das Verständnis der Lektüre erleichtern. Das Erkennen von „Kontext und Kontingenz" ist nicht zuletzt an solche Hilfestellungen gebunden. Der vorliegende Band verzichtet jedoch ganz und gar auf jeglichen kommentierenden Anmerkungsapparat; der nach Luigs eigener Erwartung relativ unbedarfte Leser steht bar jeder Hilfe vor einem gut dreihundertjährigen, nicht ganz einfachen Text. Selbst einige helfende Literaturhinweise zu Pufendorf, zu dessen Werk, zu „De officio" sucht er vergebens. Wenn der Heraus-

[3] Niklas Luhmann, Die Herrschaft der Natur in ihren späten Tagen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 21.11.1994 (Nr. 270), p. L 13 (Besprechung der ersten vier Bände der Reihe).

[4] Von Luig stammt auch der bisher beste (auch und gerade in bibliographischer Hinsicht) Überblick über die Ausgaben von „De officio" (Zur Verbreitung des Naturrechts in Europa, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 40 (1972), pp. 539–557).

geber gar meint, Bibelzitate und Zitate aus den antiken Autoren müßten nicht angemerkt werden, da es sich um „Bildungszierat" handele, der dem Verständnis des Textes nicht diene (p. 221 s.), so stellt sich die Frage, ob nicht zugunsten einer vermeindlichen Erleichterung der Lektüre für den heutigen Leser der Text sozusagen enthistorisiert wird. Daß die Bezugnahme auf Bibel und klassische Autoren in jener Zeit keinen bloßen Bildungszierat darstellte, daß beides, biblische Schriften und antike Überlieferung, noch konstituierende Elemente im Denken und Forschen der frühen Neuzeit darstellten, ist so bekannt, daß es hier nicht weitläufig erläutert werden muß. Fast noch unbegreiflicher ist der vom Herausgeber dezidiert vertretene Verzicht auf alle Hinweise auf die Werke von Grotius und Hobbes sowie auf das Corpus juris civilis und das Corpus juris canonici. Ohne Erklärung und ohne jeden Quellenhinweis schwebt jetzt der ganze Text gleichsam zeitlos in der Luft.

Der Übertragung liegt die 1682 in Cambridge erschienene Ausgabe von „De officio" zugrunde. Die Editio princeps von 1673 wurde „ständig zum Vergleich herangezogen". Begründet wird diese Entscheidung über die Textvorlage nirgends. Überhaupt finden in der Literatur nach dem Eindruck des Rezensenten völlig verschiedene Ausgaben des Buches (so auch bei „De jure") Verwendung, d. h. wahrscheinlich immer die Edition, die dem jeweiligen Verfasser gerade bei der Hand ist. Die Textfassung von „De officio" ist jedoch keineswegs in allen Drucken identisch; man sollte dies wenigstens zu erkennen geben.[5] Was nun den Übersetzungstext selbst angeht, so muß der Rezensent bekennen, daß er nach der Lektüre der Ausführungen Luigs zu den von ihm befolgten Grundsätzen skeptisch war. Die Übertragung sei, berichtet Luig, nicht an der Ursprungssprache orientiert, sondern an der Zielsprache; „Anleitung und Hilfe für das Verstehen des Originaltextes" könne man von der Übersetzung daher nicht erwarten (sic!). Termini technici, heißt es weiter, solle man nicht durch Fremdworte wiedergeben, sondern übersetzen. Als Beispiele werden Begriffe genannt wie *Konsens, Okkupation* und *Interregnum.* Luig übersetzt mit *Zustimmung, Eroberung* und *herrscherlose Zeit.* Daß jede der drei

[5] Luig weist in seiner in Anm. 3 erwähnten Publikation selbst auf dieses Problem kurz hin (p. 546). Wie man geradezu vorbildlich auf die Textgrundlage einer Übersetzung und auf die bei der Übertragung befolgten Prinzipien verweisen kann, zeigt M. Seidlers lateinisch-englische Ausgabe von Pufendorfs „De statu hominum naturali" (s. Anm. 9), pp. 77–81.

Übertragungen, wie natürlich jede Übersetzung, eine Sinnverschiebung dem lateinischen Begriff gegenüber bringt, liegt auf der Hand. Man glaubt momentweise, ein Manifest der „Fruchtbringenden Gesellschaft" vor sich liegen zu haben. Die Beschäftigung mit dem Übersetzungstext im Vergleich mit der Vorlage zeigte dann doch, daß es sich im wesentlichen um eine gelungene, gut lesbare und den Sinn, soweit dies in einer Übersetzung eben möglich ist, treffende Übertragung handelt, für die man Luig sehr zu danken hat. Dennoch erscheinen die Bedenken, die Luigs Prinzipien der Textübertragung wecken, durch den (stichprobenhaften) Vergleich des Originals mit der deutschen Fassung nicht als ganz grundlos. Ob der Übersetzer in seinem Bestreben, „stets nach deutschen Entsprechungen" des lateinischen Vokabulars zu suchen, immer eine glückliche Hand bewiesen hat, bleibt fraglich; eine Übernahme des lateinischen Wortes wäre oft allemal besser gwesen. Die Wiedergabe von „ministri" mit „Hilfskräften" (p. 184) wirkt irritierend, auch wenn man es als gerechtfertigtes Anliegen erkennt, vor dem inneren Auge des Lesers nicht das Bild eines modernen Regierungskabinetts entstehen zu lassen. Die schon erwähnte Umschreibung von Interregnum mit „herrscherlose Zeit" erweckt den Eintruck, es handele sich um einen Zustand der Anarchie, was dem Gemeinten nicht entspricht. Nicht selten gibt Luig auch den gleichen lateinischen Begriff in verschiedener Übersetzung wieder. Der Senat wird einmal mit „Rat der Ältesten" übersetzt, dann als Ratsversammlung (p. 171 s.). Beide Umschreibungen sind inhaltlich keineswegs identisch und entsprechen bestenfalls sehr ungefähr dem lateinischen Begriff. Außerdem übersetzt Luig auch das oft verwendete „Concilium" ebenfalls mit „beratender Versammlung" oder mit „Rat". Ein Rat und eine beratende Versammlung sind im übrigen keine gleichartigen Einrichtungen. Der Pakt (pactum) wird einmal als Vertrag, dann wieder als Vereinbarung wiedergegeben. Andererseits kann der Pakt als Vereinbarung und der Contract als Vertrag interpretiert werden. Das Ergebnis ist eine dem Textverständnis abträgliche Begriffsverwirrung. Der für Pufendorfs Staatstheorie wichtige Begriff des Dekretes (Festlegung der Regierungsform eines Staates) wird mit Beschluß übertragen (p. 165); an anderer Stelle (p. 39) lautet aber die Übersetzung von Dekret „Anordnung", was etwa dem heutigen Verständnis entspricht. Hier wäre, wie an vielen anderen Stellen, eine nähere Begriffserklärung unumgänglich gewesen, auch wenn die Übersetzung nicht das Ziel hat, zum „Verstehen des Originaltextes" beizutragen. Gerade bei der Eindeutschung von latei-

nischen Schlüsselbegriffen, mit denen in jeder Literatur zu Pufendorf hantiert wird, wäre es angeraten gewesen, dies ausdrücklich zu vermerken. Andere Begriffe, die notgedrungen mit einem deutschen Wort ausgedrückt werden müssen, werden verschieden übersetzt, so z. B. Existimatio mit Ruf, aber auch mit Ehre.

Allen diesen Schwierigkeiten und Problemen hätte man verhältnismäßig leicht die Spitze abbrechen können, wenn der Übersetzung der lateinische Text beigegeben worden wäre. Was im 4. Band der Reihe, der Pufendorfs Reichsverfassungsschrift enthält, möglich war, ist aus nicht vermerkten Gründen bei „De officio" unterlassen worden. Dies wäre schon deswegen legitim bzw. geradezu geboten gewesen, da es im deutschsprachigen Raum in den letzten 200 Jahren keine Edition von „De officio" in der Originalsprache gegeben hat. Vor allem wäre es dem Leser so möglich gewesen, die Übersetzung nachzuvollziehen, die ständig interpretiert und interpretieren muß. Der Übersetzer hätte sich damit selbst den besten Dienst geleistet. Selbst auf den Notbehelf, zentrale oder schwierige Begriffe des Textes in Klammern in Latein wiederzugeben oder ein Glossar einzurichten, verzichtet der Übersetzer,[6] wie auch im Sachregister kein einziger (lateinischer) Fachbegriff der Zeit erscheint.[7] Die Wissenschaftsprache der Zeit war aber nun eben Latein; wenn „Pufendorf selbst zum Leser sprechen" soll (p. 219), muß er sich mit dieser eben lateinischen Terminologie beschäftigen; niemand kann ihm diese Aufgabe abnehmen.

Die Gründe für den eben skizzierten Charakter der Ausgabe sind dem Rezensenten nicht klar geworden. Das Thema, der Inhalt eines solchen Werkes, wie es „De officio" nun einmal darstellt, sind so geartet, daß ein nur beschränkter Kreis von Lesern zu dem Buch greifen wird, was für alle Bände der „Bibliothek" gilt. Der von Luig ins Auge gefaßte „nicht vorgebildete Leser" ist eine Fiktion. Der Konsalik-Leser greift nicht plötzlich zum „Pufendorf". Der „vorgebildete", aber nicht zu den Fachwissenschaftlern zählende Leser erwartet jedoch und darf erwarten, daß Übersetzung und Kommentar ihm „Kontext und Kontingenz" vermitteln.

[6] Erläuterungen in Fußnoten oder „gar die Wiederholung des lateinischen Wortes in Klammern" sei „verfehlt". Begründet wird diese apodiktisch formulierte Behauptung nicht.

[7] Selbst ein für Pufendorfs System so zentraler Begriff wie die „socialitas" wird, soweit ich sehe, nirgends erklärt.

Immerhin gibt es ein 35seitiges Nachwort des Übersetzers, das noch dieses oder jenes Manko ausgleichen könnte. Dies ist nur bedingt der Fall. So gibt Luig eine vierseitige Darstellung der Biographie Pufendorfs, die in nicht wenigen Passagen dem Forschungsstand nicht entspricht: Pufendorf wurde in der „Grafschaft Meißen" (was ist das?) geboren, 1658 in Jena Magister (muß heißen 1656), 1660 verfaßte er eine Schrift zum sog. Wildfangstreit (dessen Sinn Luig völlig sinnwidrig wiedergibt), die ihm eine Professur in Heidelberg eintrug (Pufendorf wurde 1661 Professor, die erwähnte Schrift schrieb er 1665), 1670 habe er in Lund zu lehren begonnen (muß heißen 1668), er habe als schwedischer Hofhistoriograph nur die (sehr schmale) „Dissertatio de Foederibus inter Sueciam et Galliam" verfaßt (zwei Monumentalwerke barocker Dimension sind in jenen Jahren im Auftrage des Königs entstanden) usw. Es folgt eine flüchtige Skizze von „Pufendorfs Stellung in der Rechtsgeschichte", die sich fast ganz auf den Bereich des Privatrechts konzentriert. Wenn Luig dies auch nicht explizit formuliert, so wird doch deutlich, daß er in Richtung einer in den letzten Jahren an Gewicht gewinnenden Pufendorf-Deutung tendiert, die stärker als bisher auf die „vormodernen" Züge in dessen Denken verweist.[8] Nicht die Rechte des Individuums, so Luig, stehen bei Pufendorf im Mittelpunkt, sondern dessen Pflichten. Pufendorfs Staat, der die Einhaltung der jedem Bürger obliegenden Pflichten überwacht, ist zwar kein Wohlfahrtsstaat, trägt aber ausgesprochene Züge eines solchen (was nun freilich auch wieder modern erscheint). Der moderne Staat garantiert dagegen vor allem die Rechte des einzelnen, die Durchsetzung der den Mitmenschen geschuldeten Pflichten ist dagegen weniger seine Sache; es führt damit keine direkte Brücke von Pufendorfs Gemeinwesen in die staatlichen Organisationen der Gegenwart. Diese These scheint mir zumindest im Ansatz überzeugend zu sein, nur vermag sie nicht die gesamte in und mit „De officio" aufgeworfene Thematik abzudecken, d. h. die Geschichte des Naturrechts ist nicht ein Teil der Entwicklung des Privatrechts. Pufendorfs zentraler Ausgangspunkt ist eben nicht das Privatrecht, sondern die Suche nach einer Universalethik, die eine Gestaltung des Lebens in Harmonie und Glückseligkeit gestattet. Er ist kein Jurist,

[8] Vgl. z. B. Thomas Behme, Samuel von Pufendorf: Naturrecht und Staat. Eine Analyse und Interpretation seiner Theorie, ihrer Grundlagen und Probleme, Göttingen 1995. Der Verfasser verweist ausführlich auf die aristotelisch-spätscholastischen Hintergründe im System Pufendorfs.

sondern Rechtsphilosoph. Die reduzierte Darstellung bei Luig führt z. B. dazu, daß nur eine äußerst flüchtige Einführung in die Problematik und Begriffgeschichte des Naturrechts vermittelt wird; der „nicht vorgebildete Leser" dürfte es hier schwer haben, den historischen Kontext von Pufendorfs Auftreten zu begreifen. Daß Pufendorfs System vor dem Hintergrund der politischen und konfessionellen Zerrissenheit Europas zu sehen ist, wird kaum deutlich; die Entwicklung des modernen Naturrechts erscheint fast als rein akademische Diskussion.

Es wäre schließlich auch angeraten gewesen, wenigstens einen Hinweis auf die schweren Auseinandersetzungen zwischen Pufendorf und den zahlreichen Gegnern seiner Naturrechtskonzeption zu geben. Nach der vorliegenden Darstellung setzen sich Pufendorfs Ideen in einem problemlosen Siegeszug in aller Welt durch. Die dann folgenden Ausführungen zum Inhalt von „De officio" behandeln fast allein nur das erste Buch (also „De officio *hominis*"). Der „cives" des zweiten Buches, der für die „Geschichte des Staatsdenkens" von besonderem Interesse wäre, wird auf knapp vier Seiten berücksichtigt; zentrale Probleme, wie z. B. das Widerstandsrecht oder das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, finden kaum oder keine Berücksichtigung.

Die angelsächsische Pufendorf-Forschung hat schon seit jeher stärkeres Gewicht auf die Erarbeitung von Textausgaben und vor allem auch von Übersetzungen gelegt. Besonders eindrücklich bezeugen dies die zweisprachigen Ausgaben der drei naturrechtlichen Hauptwerke Pufendorfs in der bekannten Reihe *The Classics of International Law* (Washington 1927–1934). Aus der jüngsten Vergangenheit ist zu verweisen auf zwei Bände mit Übertragungen Michael Seidlers.[9] Eine weitere Übersetzung ist hier anzuzeigen, eine Ausgabe von „De officio" in der insbesondere für Studierende gedachten und daher auch recht preiswerten Reihe *Cambridge texts in the history of political thought*. Herausgeber ist James Tully, der Übersetzer Michael Silverthorne. Leider gibt letzterer keine Ausführungen zu den Prinzipien, von denen er sich bei seiner Übersetzung leiten ließ. Als Vorlage diente die Editio

[9] Samuel Pufendorf's *On the natural state of men*, Lewiston, Queenston, Lampeter 1990; The political writings of Samuel Pufendorf, ed. by Craig L. Carr, translated by Michael J. Seidler, New York, Oxford 1994. Letztere Ausgabe enthält den vollständigen Text der „Elementa jurisprudentiae universalis" und eine Auswahl aus „De jure naturae et gentium". Sehr zu begrüßen ist eine ausführliche Darstellung Seidlers über die Kriterien seiner Übertragung (hier auch detaillierte Angaben zu der Übersetzung von Schlüsselbegriffen der Texte).

princeps von 1673. Der sehr bescheidene Anmerkungsapparat weist zumindest die Zitate nach; zentrale lateinische Begriffe werden in Klammern angegeben; viele dieser Vokabeln werden außerdem ins Englische übernommen, was dank des starken romanischen Einschlags in der englischen Sprache als unkompliziert erscheint.

Die von James Tully verfaßte Einleitung bietet eine relativ ausführliche Bibliographie und eine mehrseitige Chronologie über Pufendorfs Leben und Werk, die allerdings zahlreiche Irrtümer enthält. Die eigentliche Einleitung beginnt mit einem Überblick über das Gesamtwerk Pufendorfs, der aber erneut belegt, daß der Herausgeber kein Historiker ist. Sonst wäre beispielsweise die mehrfache Bezeichnung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm als Führer des europäischen Protestantismus nicht denkbar. Eine solidere und gerade auch im Vergleich zu Luigs Nachwort überzeugendere Darstellung findet dann die Frage nach den historischen Voraussetzungen und den Zielen des Pufendorfschen Werkes. Diese sieht Tully in der Auseinandersetzung mit den aristotelischen und thomistischen Naturvorstellungen, in der Befreiung des Naturrechts von den konfessionellen Auseinandersetzungen, im völkerrechtlichen Problem der Sicherung der Existenz voneinander unabhängiger Staaten. Es folgt eine Schilderung der von Pufendorf gezogenen Abgrenzung des Naturrechts zur Moraltheologie und zur Jurisprudenz. Der Inhalt des ersten Buches von „De officio" wird zusammenfassend unter den zentralen Begriffen der *socialitas* und der *utilitas* beschrieben. Ausführlicher widmet sich Tully dann dem 2. Buch, das nach seiner Darstellung Pufendorf als ausgesprochenen Verfechter des Absolutismus zeigt, d. h. des streng zentralisierten Staates, der in Anbetracht der ständig drohenden Kriegsgefahr, stehen doch die Staaten untereinander im Naturzustand, sich in dauernde Wehrbereitschaft setzen muß. Nach innen besitzt er unantastbare Autorität, ein Recht des Widerstandes gibt es nur in Fällen

[10] Die Diskussion um die Frage, ob Pufendorf ein Widerstandsrecht kannte, wird, wie bei anderen Problemen, dadurch beeinträchtigt, daß die jeweiligen Autoren fast immer allein Pufendorfs rechtsphilosophische Arbeiten berücksichtigen. Die Analyse seiner Arbeiten zur Zeitgeschichte korrigieren manche Ansichten, die man aus „De jure naturae" ableiten zu können meint. So bildet die Rechtfertigung der englischen Revolution von 1688 fast den Hauptinhalt von Pufendorfs nachgelassenem Werk über die Regierung des Kurfürsten Friedrich III. Das zeigt besonders klar der wichtige Aufsatz von Michael J. Seidler: „Turkish Judgment" and the English Revolution: Pufendorf on the Right of Resistance, in: Samuel Pufendorf und die europäische Frühaufklärung, hg. von Fiammetta Palladini und Gerald Hartung, Berlin 1996, p. 83–104.

der extremen Tyrannei.[10] Dieses System, so Tully, ist in der Gegenwart umgeschlagen in eine „insecurity of all forms of life" (p. XXXVII). Gerade deshalb sei es notwendig und wichtig, die Werke Pufendorfs zu studieren und deren Bedeutung für die Errichtung jenes Systems zu verstehen. Man wird diese ungebrochene Linienführung von Pufendorf in die Gegenwart nicht so teilen können. Ob Pufendorf so einfach als „the first philosopher of modern politics" bezeichnet werden kann, scheint mir doch fraglich zu sein. Hobbes und Grotius sei es darum gegangen, in einer Welt der kriegsbedingten extremen Unsicherheit überhaupt die Möglichkeiten zur Einrichtung einer „political society" zu suchen. Pufendorf gehe es in einer durch den Westfälischen Frieden gesicherten Welt darum, wie der einzelne ein nützliches Mitglied eines Staates wird. Bei allem Gewicht, das den Verträgen von Münster und Osnabrück zukommt, besitzen sie doch nicht die ihnen von Tully zugemessene Bedeutung einer Grenzscheide, die die sozusagen mittelalterliche von der modernen Welt trennt. Pufendorfs Naturrechtslehre ist nicht so schlankweg als Antwort auf „the new order" der Nachkriegszeit zu sehen. Seine Lehre vom Naturrecht und ebenso seine Staatslehre, seine Auffassung über die Reichsverfassung,[11] sein Verständnis der Politik haben ihre Wurzeln auch in der Zeit vor 1648.

Die einzige Publikation Pufendorfs, die bis heute ein gewisses Interesse über einen speziellen Kreis von Fachgelehrten hinaus erwekken konnte, ist seine unter dem Pseudonym *Severinus de Monzambano* veröffentlichte sogenannte Reichsverfassungsschrift *De statu imperii Germanici* (1667). In der Diskussion um den Charakter des Reiches nach den Westfälischen Friedensschlüssen, die seit Jahren an Intensität gewonnen hat und zu anderen Urteilen als in der Vergangenheit tendiert, besitzt der *Monzambano* erhebliches Gewicht. Von dieser Schrift sind in den letzten gut 100 Jahren immerhin vier deutsche Übersetzungen erschienen, während sonst kein einziges Werk Pufendorfs als Übersetzung Eingang in irgendein Verlagsprogramm gefunden hat. Zwei Übertragungen stammen von dem renommierten Historiker Harry Breßlau, der 1870, am Beginn seiner wissenschaftlichen Laufbahn, im Rahmen der *Historisch-politischen Bibliothek* erstmals

[11] So interpretiert Tully Pufendorfs Darstellung des Zustandes des Deutschen Reiches als Verwerfung angesichts der auf der Grundlage unabhängiger Staaten beruhenden neuen politischen Ordnung (p. XX). Dies trifft nicht die Intentionen, die Pufendorf beim Schreiben von „De statu imperii Germanici" leiteten.

[12] Die umfangreichen Auszüge aus dem *Monzambano* in der von Paul Joachimsen herausgegebenen bekannten Anthologie *Der deutsche Staatsgedanke von seinen*

nach gut 150 Jahren eine deutsche Übersetzung des *Monzambano* vorlegte.[12] Gegen Ende seines Lebens hat er diesen Text „wesentlich berichtigt" erneut publiziert (1922), diesmal in der von Friedrich Meinecke und Hermann Oncken herausgegebenen Reihe *Klassiker der Politik*. Bis in die siebziger Jahre ist diese Übersetzung in der deutschsprachigen Forschung die gängigste Edition der Reichsverfassungsschrift geblieben. Eine bemerkenswerterweise in der populären Reclam-Reihe 1877 veröffentlichte Übertragung der Editio postuma von Heinrich Dove konnte sich dagegen nicht behaupten. Beachtet man die Erscheinungsjahre der aufgezählten drei Textausgaben, so fällt auf, daß sie jeweils in Zeiträumen vorgelegt wurden, in denen die Umgestaltung des deutschen Verfassungslebens ein aktuelles Thema darstellte (Reichsgründung, Neugestaltung des Reiches nach dessen Niederlage im 1. Weltkrieg), ein Rückblick auf die Strukturen des Alten Reiches also mit einem gewissen breiteren Interesse rechnen konnte, zugleich aber eine nationalistische Vereinnahmung des *Monzambano* nicht fern lag.[13] Von einer solchen Deutung setzt sich die erstmals 1976 von Horst Denzer, dessen Name unter den mit Pufendorf beschäftigten Forschern den besten Klang besitzt,[14] vorgelegte Übersetzung der Reichsverfassungsschrift dezidiert ab. Sie will sich zugleich stärker an der lateinischen Textvorlage orientieren und jene Schrift in den Kontext des Gesamtwerkes Pufendorfs stellen. Wie schon Breßlau entscheidet sich Denzer für den Text der Editio princeps von 1667. Pufendorf hat den *Monzambano* mehrfach überarbeitet, vor allem jedoch zu Beginn der neunziger Jahre einer tiefgreifenden Revision unterzogen, die als Editio postuma erst 1706 publiziert worden ist.

Stand in den letzten gut 100 Jahren dem Interessenten also immer eine deutsche Fassung der berühmten Schrift zur Verfügung, so war es traurig um die Möglichkeit bestellt, den Originaltext in die Hände zu bekommen. Zu Pufendorfs Lebzeiten und noch in den Jahrzehnten nach seinem Tode war die Schrift häufig gedruckt worden, aber seit 1734 ist sie nicht mehr unter die Presse gekommen. Es war ganz eine

Anfängen bis auf Leibniz und Friedrich den Großen (München 1921, Reprint Darmstadt 1967) sind dieser Edition entnommen worden.

[13] Aus der Zeit der Reichsgründung ist eine solche Darstellung vor allem in Heinrich von Treitschkes Pufendorf-Biographie zu finden.

[14] Ich verweise hier nur auf den wichtigsten Titel von H. Denzer, Moralphilosophie und Naturrecht bei Samuel Pufendorf. Eine geistes- und wissenschaftsgeschichtliche Untersuchung zur Geburt des Naturrechts aus der Praktischen Philosophie, München 1972.

Sache des Zufalls, welche der voneinander abweichenden, oft unzuverlässigen alten Ausgaben der Interessent in die Hand bekam. So war es eine Pioniertat, als 1910 Fritz Salomon die Editio princeps erstmals wieder herausbrachte (in den *Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit*). Ein Variantenapparat nimmt hier „alle Abweichungen der editio posthuma" auf, „soweit sie wirklich sachliche Abänderungen enthalten oder auch nur besonders charakteristisch für die mildere Tonart der posthuma sind" (p. 6). Der Text selbst wird mit einer „modernen Interpunktion" geboten. Die Salomon-Ausgabe ist bis heute die einzige moderne Edition des *Monzambano* geblieben; es existiert nicht einmal ein Reprint dieses Bandes, der selbst in großen Bibliotheken nicht selbstverständlich zu finden ist. Als eine im strengen Sinne historisch-kritische Ausgabe kann jene Edition gleichwohl nicht bezeichnet werden: Der Herausgeber hat Eingriffe in den Text vorgenommen; er gibt nicht sämtliche Änderungen der Postuma; er vernachlässigt ganz die zwischen 1667 und 1706 gedruckten Editionen; der Kommentar ist zu knapp gehalten.

Es ist gleichwohl als legitim zu bezeichnen, daß Horst Denzer bei seiner in der *Bibliothek des deutschen Staatsdenkens* besorgten Ausgabe der Reichsverfassungsschrift den Salomon-Text von 1910 zugrunde gelegt hat. Die Erstellung einer historisch-kritischen Edition wäre eine Aufgabe, die die Kräfte und Möglichkeiten des Herausgebers, der leider nur noch außerberuflich mit der wissenschaftlichen Forschung beschäftigt ist, übersteigt. Es bleibt zu hoffen, daß diese Aufgabe in nicht allzu ferner Zeit durch die schon erwähnte Berliner Pufendorf-Ausgabe gelöst werden kann. Bis dahin erfüllt die Edition von Denzer die Funktion, uns den Originaltext in verläßlicher Form zur Verfügung zu stellen. Denzer übernimmt auch den Variantenapparat Salomons, d. h. die wichtigsten Änderungen der Postuma sind dem Leser zugänglich. Die dem Text gegenübergestellte Übersetzung ist die der Reclamausgabe von 1976,[15] was merkwürdigerweise nirgends notiert wird. Auch der Anmerkungsapparat ist ganz oder wohl weitgehend mit dem der Reclamedition identisch. Schließlich entspricht der beigegebene Essay „Samuel Pufendorf und die Verfassungsgeschichte" dem Text des Nachwortes des Bandes von

[15] Diese ist 1994 als durchgesehene und bibliographisch ergänzte Ausgabe neu erschienen.

1976. Neu dagegen ist ein kombiniertes Personen- und Sachregister, das am deutschen Text orientiert ist. Auch die schon im Reclamband enthaltene gut gegliederte beschreibende Bibliographie ist auf den neuesten Stand gebracht worden.

Die Übersetzung Denzers muß man als im wesentlichen zuverlässig und gut lesbar bezeichnen. Dies ist das Ergebnis eines alles andere als problemlosen Unterfangens, wie jeder weiß, der einmal mit frühneuzeitlichen lateinischen Texten zu tun hatte. Daß dem Rezensenten bei stichprobenhaften Vergleichen dennoch diese oder jene Stelle aufgefallen ist, die doch anders übertragen werden sollte, nimmt nichts von dieser Feststellung. Ich nenne einige Beispiele: Die Bezeichnung „arx Thuringiae" für Erfurt sollte im Kontext nicht mit „thüringische Burg" übersetzt werden, sondern vielleicht eher mit „*die* Festung (im Sinne von Hauptort) Thüringens" (p. 78). Die Angabe „istae provinciae" (p. 62) als Hindeutung auf den burgundischen Reichskreis kann nach 1648 nicht mehr mit „die Niederlande" übersetzt werden, was jeden an die Generalstaaten denken läßt. Die Bezeichnung „Obersachsen" bezieht sich nicht nur auf ein kleines Gebiet (modica regio) an der Elbe, sondern auch auf die zuvor erwähnten Länder, d. h. auf Meißen und Thüringen (p. 66). Deutschland ist nach Pufendorf die stärkste Macht Europas, nicht „eines" der bedeutendsten Reiche (p. 51). Die „Praefectores" des Karolingerreiches meinen sicher nicht nur die Markgrafen, sondern die Grafen schlechthin (p. 34).

Der Edition von Luig gegenüber zeichnet sich die Ausgabe der Reichsverfassungsschrift also durch die Beigabe des originalsprachigen Textes aus[16] und durch die Existenz eines wenn auch knappen

[16] Die Abstimmung beider Texte aufeinander ist im Druckbild übrigens nicht befriedigend. Selbstverständlich lassen sich die (längeren) deutschen Texte nicht zeilengleich neben die lateinischen setzen. Daß beide Fassungen nicht selten bis zu einer oder noch mehr Seiten auseinanderliegen (ein ganz schlimmes Beispiel bilden die pp. 18–21), ist jedoch vermeidbar. Dieser Mangel geht freilich auf Konto des Verlages. Sehr nützlich wäre auch die Einführung von Kolumnentiteln gewesen, die dem Leser sofort orientieren können, in welchem Buch des Werkes er sich befindet (hilfreich für das Nachschlagen von Stellen). Dies gilt auch für die Ausgabe von „De officio".

[17] Zum Beispiel: p. 19, Anm. 6 erweckt den Eindruck, Pufendorf habe zur Zeit der Abfassung des *Monzambano* mit Hermann Conring korrespondiert, was nicht der Fall ist; p. 23, Anm. 3: Die Cimbrische Halbinsel umfaßt nicht nur Jütland, sondern auch Schleswig-Holstein; p. 23, Anm. 5: Der Regensburger Stillstand von 1684 bedeutete nur eine auf 20 Jahre befristete Anerkennung der Reunionen; p. 67, Anm. 11: Zur Zeit der Abfassung des *Monzambano* regierte nicht Johann Georg I., sondern Johann Georg II.; p. 139, Anm. 2: Pufendorfs Gutachten zum Wildfangstreit wurde 1665 geschrieben, nicht 1661: p. 107: Otto von Freising berichtet in der angegebenen Stelle

Kommentares. Letzterer kann allerdings nicht so recht überzeugen. Geringer wiegen noch einige unterlaufene Fehler,[17] die sich ganz ohnehin kaum ausschließen lassen. Problematischer ist der zufällige Eindruck, den der Apparat, über dessen Intentionen der Herausgeber an keiner Stelle eine Auskunft erteilt, vermittelt. Soll er, was der Zielrichtung der Reihe entspricht, ein breiteres Publikum mit Informationen versehen, so versagt er nicht selten den Dienst. Wenn zu Personen Erläuterungen gegeben werden, wie z. B. zu Berengar, Kaiser Joseph I., Kurfürst Johann Georg I. und Karl Ludwig von der Pfalz, so wird nicht deutlich, warum bei jenem Leserkreis zu vielen anderen Persönlichkeiten ein entsprechendes Wissen einfach vorausgesetzt wird: Kaiser Theodosius I., der französische König Heinrich II., Childrich III., Ruprecht von der Pfalz, Heinrich der Vogeler (d. h. Heinrich I.), Martinus Polonus usw.[18] Gleiches gilt verstärkt für den sachlichen Bereich. Daß z. B. die Anspielung auf die Venetianer (p. 265) den schweren Konflikt zwischen der Lagunenstadt und Papst Paul V. meint, ist bestenfalls Kirchenhistorikern bekannt. Der „jüngste Vertrag" zwischen Polen und Brandenburg (Wehlauer Vertrag von 1657) sollte schon erklärt werden. Auf p. 111 wird wohl das Pallium erklärt, nicht aber die Goldene Bulle. Der von Pufendorf ausführlich geschilderte Streit zwischen Bayern und der Pfalz während des Interregnums nach Ferdinands III. Tod dürfte in seinem Hintergrund nur wenigen Lesern vertraut sein. Gleiches gilt für die wichtigen Verhandlungen auf dem Immerwährenden Reichstag in Regensburg (p. 125 s.), die unbedingt eines Kommentars bedürfen. Die „Capitulatio Leopoldina" (p. 131 ss.) würde eine kurze Erläuterung erfordern. Die Bestreitung der Behauptung, das deutsche Reich sei eine Fortsetzung des römischen (p. 47), hätte in ihrer zentralen Bedeutung und in ihrem historischen Kontext (Hermann Conring!) erklärt werden müssen. Bei den zahlreichen Anspielungen auf Rivalitäten zwischen den Territorien auf p. 233 wird zwar die auf den Wildfangstreit erklärt, aber nicht die anderen usw. usf. Ebenso wie in dem Band von Luig fehlen schließlich die Stellennachweise zitierter Autoren. Dies sind, wie schon bemerkt, Fragen, die einem breiteren Publikum erklärt werden müß-

(VI, 17) nur, Heinrich I. sei vom Papst als König der Deutschen bezeichnet worden. Vom Kaisertitel ist nicht die Rede.

[18] Auf die Identifizierung indirekt genannter Personen wird fast ganz verzichtet. Daß z. B. der Bischof von Osnabrück der spätere erste Kurfürst von Hannover (Ernst August) ist, sollte schon erwähnt werden.

ten. Ein für die historisch-kritische Edition notwendiger, reiner Fachkommentar müßte noch anderen Problemen nachgehen.

Das Nachwort ist, wie schon erwähnt, aus der Reclam-Ausgabe von 1976 übernommen worden und muß daher hier nicht im einzelnen rezensiert werden. Der Abriß der Biographie Pufendorfs ist den von Luig gebotenen Ausführungen unbedingt vorzuziehen. Denzer beschränkt sich dankenswerterweise nicht auf das unmittelbare Thema Reichsverfassungsschrift, sondern stellt das Buch in die allgemeine Diskussion der Zeit um die Fragen der Staatslehre. Hier kommt ihm seine herausragende Kenntnis des Gesamtwerkes Pufendorfs zugute, aber auch sein verschiedenenorts ausgewiesenes Wissen um das staatstheoretische Denken der frühen Neuzeit. Auch der historische Kontext der Entstehung der Schrift wird hinreichend berücksichtigt. Unbefriedigend aus der Sicht des Rezensenten wird die Frage nach den Gründen der Entstehung des *Monzambano* behandelt. Denzer schwächt zwar den Wahrheitsgehalt des legendären (d. h. falschen) Berichts über die Vorgeschichte der Reichsverfassungsschrift ab (eine der wenigen Änderungen zu 1976), hält aber wohl prinzipiell daran noch fest und vernachlässigt vor allem den politischen Hintergrund für die Entstehung des Textes, dem doch ein größeres Interesse zukommt als den biographischen Aspekten. Welchen politischen und gesellschaftlichen Kräften konnte die Publikation eines Textes, wie ihn Pufendorfs Arbeit darstellt, nützen? Pufendorf selbst hat in einer seiner späteren Streitschriften (Epistola ad amicos) zum Ziel des *Monzambano* (ohne sich als Verfasser zu bekennen) Stellung genommen: Es ginge hier um die Sicherung der Freiheit der Reichsstände und der protestantischen Konfession. Pufendorfs Skizzierung des Reiches als „System ungleicher Bundesgenossen" soll dieses Ziel absichern und zugleich die Einheit jenes komplizierten Gebildes wahren. In der Intention entsprach dies den Interessen der Dienstherrn Pufendorfs, erst der Pfalz, dann Schwedens. Die Entstehung der Schrift ist zu einem guten Teil vor dem konkreten Hintergrund der Diskussionen um die Reichsverfassung nach dem 30jährigen Krieg zu sehen.[19] Gegen Ende seines Lebens hat Pufendorf angesichts der

[19] Vgl. dazu zuletzt (von Denzer nicht erwähnt) Karl Otmar von Aretin, Das Alte Reich 1648–1806. Band 1: Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648–1684), Stuttgart 1993, p. 346 ss.

französischen Gefahr den Schwerpunkt zugunsten des Reiches und des Kaisers verschoben; daher auch die eingreifende Umarbeitung des *Monzambano*, auf die Denzer im übrigen nicht eingeht.[20] Er teilt aber mit der Hintanstellung der hier angedeuteten Aspekte nur die Position der die konkreten historischen Bezüge weithin ausklammernde Pufendorf-Forschung.

[20] Wenn Denzer meint, der Abschnitt über die Religionsverhältnisse sei von Pufendorf gestrichen worden, da er ihn als „unorganisches Anhängsel" begriffen habe, verkennt er die tatsächliche, eben politische Ursache: Jene scharf antikatholischen Ausführungen paßten nicht mehr in eine Zeit, in der es um die Einheit des Reiches unter der Führung eines katholischen Kaisers ging.